

***Mitteilung des Senats vom 23. September 2008******Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein zur Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Ratifizierungsurkunden sollen bis zum Ablauf des 31. Oktober 2008 bei der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt werden. Der Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie tritt am 1. April 2009 in Kraft.

**Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs**

Für die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie (im Weiteren kurz „NKL“) soll mit dem vorliegenden Staatsvertrag zum 1. April 2009 eine für alle zehn Vertragsländer einheitliche gesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen werden. Durch den Staatsvertrag errichten die Vertragsländer in gemeinsamer Trägerschaft eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts; die bisher als gemeinschaftlicher Eigenbetrieb der zehn Trägerländer verfasste NKL wird zum 1. April 2009 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anstalt des öffentlichen Rechts überführt. Die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts bietet die Gewähr dafür, dass die NKL ihre ordnungsrechtliche Aufgabe nach den Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages bestmöglich umsetzt.

Die NKL wurde 1947 als Nachfolgerin der Hamburger Klassenlotterie aus dem Jahre 1732 von den fünf Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein als staatliche Klassenlotterie dieser Länder mit Sitz in Hamburg gegründet. Der Trägergemeinschaft der NKL traten 1960 das Saarland und 1990 die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt bei. Die NKL wird also derzeit von zehn Ländern gemeinschaftlich veranstaltet. Rechtsgrundlage ist ein Verwaltungsabkommen der Trägerländer („Ländervereinbarung“) vom 4. Dezember 1947 in der Fassung vom 3./23. Dezember 1992. Die Süddeutsche Klassenlotterie SKL wird auf der Grundlage eines Staatsvertrages veranstaltet

Die Trägerländer hatten bei Gründung der NKL entschieden, die Durchführung der Lotterie einem Konsortium ihrer Landesbanken zu übertragen. Dieses Bankenkonsortium betreibt bislang die Lotterie im Namen und für Rechnung der Länder. Es hat zur Leitung des Unternehmens einen Vorstand eingesetzt. Das Personal der NKL ist nicht bei den Ländern, sondern beim Bankenkonsortium angestellt.

Der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene Glücksspielstaatsvertrag setzt eine gesetzliche Grundlage für Glücksspielangebote voraus (§ 10 Abs. 2 GlüStV). Die Trägerländer haben sich dazu entschieden, mit dem Staatsvertrag eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die NKL zu schaffen.

Ziel ist, dass die NKL ihre Veranstaltungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ohne weitere Zwischenschaltung des Bankenkonsortiums mit eigenem Personal selbst durchführen kann.

In diesem Rahmen sollen der Unternehmensauftrag und der organisationsrechtliche Handlungsrahmen für die Gestaltung des Spielangebots der NKL mit der hinreichenden Klarheit kodifiziert werden.

## **Lösung**

1. Mit dem Gesetz zum Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie wird die notwendige gesetzliche Rechtsgrundlage für die NKL – einheitlich in allen Trägerländern – geschaffen.
2. Mit der Überführung der NKL in die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts wird das Ziel der rechtlichen Verselbständigung erreicht; die Zwischenschaltung des Bankenkonsortiums für die Durchführung der Lotterie entfällt.
3. Für die Wahl der Anstalt als künftige Rechtsform sprechen folgende Argumente:
  - Der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) sieht unter dem Primat des Spielerschutzes und der Spielsuchtbekämpfung ein staatliches Monopol für Lotterien und Sportwetten vor. Für die NKL ist die öffentlich-rechtliche Rechtsform der Anstalt die Organisationsform, die für die Erfüllung des ordnungsrechtlichen Auftrages nach den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages in besonderem Maß geeignet ist.
  - Die Organisation der Anstalt, z. B. hinsichtlich Geschäftsführung, Aufsichtsorganen, Rechnungslegung und Berichtswesen, soll durch Staatsvertrag und Satzung sachgerecht geregelt werden.

## **Finanzielle Auswirkungen dieses Staatsvertrags**

Einsparungen ergeben sich aus dem Wegfall der Provision für das Bankenkonsortium und der Umsatzsteuer auf das Entgelt für die Personalstellung durch das Konsortium. Im Jahr 2007 betragen diese Aufwendungen ca. 2,1 Mio. € pro Jahr.

Mehraufwendungen der Anstalt können dadurch entstehen, dass bisher vom Bankenkonsortium erbrachte Leistungen künftig extern als Dienstleistung eingekauft werden müssen. Dies betrifft u. a. Beratungen in Rechtsangelegenheiten. Es werden Aufwendungen von ca. 0,2 Mio. € pro Jahr erwartet.

Im Ergebnis wird mit einem positiven Nettoeffekt des Staatsvertrags gerechnet der dringend benötigt wird, um die aus dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) resultierende negative Einnahmesituation der NKL teilweise auszugleichen.

## **Anlagen**

- Anlage 1: Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie
- Anlage 2: Begründung des Gesetzentwurfs
- Anlage 3: Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie

**Gesetz zu dem Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Dem am 1. Juli 2008 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Staatsvertrag tritt nach seinem § 18 Abs. 1 Satz 2 am 1. April 2009 in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

**Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie**

Die Länder

Berlin  
Brandenburg  
Freie Hansestadt Bremen  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Saarland  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein

– im Folgenden: Vertragsländer –

schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

**Erster Teil**

**Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts  
NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie**

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Vertragsländer errichten mit Wirkung zum 1. April 2009 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen

NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie

– im Folgenden: „Anstalt“ oder „NKL“ –.

- (2) Aufgabe der Anstalt ist die Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und Spielergänzungen (Zusatzspielen).
- (3) Die NKL darf sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit solchen kooperieren, soweit es der Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag dient.
- (4) Sitz der Anstalt ist Hamburg.
- (5) Für die Anstalt gilt das Landesrecht des Sitzlandes, soweit in diesem Staatsvertrag oder in der Satzung der Anstalt nichts Anderes bestimmt ist.

## § 2

### Vermögensübertragung, Grundkapital, Verteilung der Anteile

(1) Der von den Vertragsländern unter der Bezeichnung NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie betriebene gemeinschaftliche Eigenbetrieb öffentlichen Rechts, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR A 94668,

– im Folgenden: „Eigenbetrieb“ –

wird zum Ablauf des 31. März 2009 unter Auflösung ohne Abwicklung in der Weise auf die Anstalt übertragen, dass die im Eigentum der Vertragsländer stehenden, von dem Eigenbetrieb genutzten Betriebsmittel sowie die von dem Eigenbetrieb begründeten Rechte und Verbindlichkeiten als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anstalt übergehen. Der Eigenbetrieb erlischt zum 1. April 2009.

(2) Der Vorstand wird die notwendigen Vereinbarungen abschließen, damit die Rechte und Pflichten aus den aktiven Beschäftigungsverhältnissen der für den Eigenbetrieb tätigen Personen und die Versorgungslasten aus beendeten Beschäftigungsverhältnissen, soweit sie aus Tätigkeiten für den Eigenbetrieb herrühren und von dem Eigenbetrieb zu tragen sind, auf die Anstalt übergeleitet werden.

Kosten, die den Vertragsländern für die Zeit ab dem 1. April 2009 dadurch entstehen, dass Beschäftigungsverhältnisse von Personen, die zum Ablauf des 31. März 2009 für den Eigenbetrieb tätig sind, weder auf die Anstalt übergeleitet noch beendet werden können, trägt die Anstalt.

(3) Das Grundkapital der Anstalt beträgt eine Million Euro. Träger der Anstalt sind die Vertragsländer mit folgenden Anteilen am Grundkapital

Land Berlin	6,48 v. H.
Land Brandenburg	3,43 v. H.
Freie Hansestadt Bremen	1,86 v. H.
Freie und Hansestadt Hamburg	15,87 v. H.
Land Mecklenburg-Vorpommern	2,90 v. H.
Land Niedersachsen	20,21 v. H.
Land Nordrhein-Westfalen	37,84 v. H.
Saarland	2,11 v. H.
Land Sachsen-Anhalt	3,67 v. H.
Land Schleswig-Holstein	5,63 v. H.

## § 3

### Nachhaftung

Die Vertragsländer haften für die von dem Eigenbetrieb begründeten, auf die Anstalt übergegangenen Verbindlichkeiten nur, soweit sie bis zum Ablauf des 31. März 2014 fällig werden. Gläubiger können die Vertragsländer nur in Anspruch nehmen, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist. Der Ausgleich zwischen den Vertragsländern im Innenverhältnis findet nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital statt.

## § 4

### Haftungsverhältnisse

Die Vertragsländer haften als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Anstalt, soweit für Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt Befriedigung nicht zu erlangen ist. Der Umfang der Gewährträgerhaftung ergibt sich für jedes Vertragsland aus seinem Anteil am Grundkapital.

## § 5

### Organe und Beiräte

(1) Die Organe der NKL sind:

- a) die Gewährträgersversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Vorstand

(2) Zur Beratung des Vorstands in bestimmten Fragen kann die Gewährträgerversammlung einen oder mehrere Beiräte berufen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Besetzung der Beiräte.

## § 6

### Gewährträgersammlung

(1) In der Gewährträgersammlung nehmen die Vertragsländer ihre Rechte als Träger der Anstalt wahr.

(2) Jedes Vertragsland entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Gewährträgersammlung. Das Stimmrecht eines Landes in der Gewährträgersammlung entspricht seinem Anteil am Grundkapital.

(3) Die Gewährträgersammlung beschließt über:

1. die Satzung und deren Änderung
2. Rechtsformumwandlung oder Auflösung der Anstalt
3. Änderungen des Verteilungsschlüssels für Gewinn und Verlust der NKL und für die Einnahmen aus der Lotteriesteuer auf die Länder
4. eine räumliche Ausweitung der Geschäftstätigkeit der Anstalt
5. den Abschluss von Unternehmensverträgen
6. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 7 Abs. 2 Satz 2
7. die Feststellung des Jahresabschlusses
8. die Ergebnisverwendung
9. die Entlastung des Aufsichtsrats
10. die Wahl des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen
11. die Aufnahme von Krediten
12. Erwerb von mehr als 25 vom Hundert der Anteile an einem anderen Unternehmen sowie Erhöhung oder vollständige oder teilweise Veräußerung einer solchen Beteiligung
13. die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
14. die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats
15. die Einsetzung von Beiräten.

Die Beschlüsse nach Nr. 1. bis 5. sind einstimmig zu treffen; Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen. Die übrigen Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 60 (sechzig) vom Hundert der Stimmen und der Zustimmung von mindestens sieben Ländern.

(4) Die Gewährträgersammlung kann sich für weitere Arten von Geschäften die Zustimmung vorbehalten.

## § 7

### Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik. Er vertritt die Anstalt gegenüber dem Vorstand sowie dem Abschlussprüfer und Prüfern für außerordentliche Prüfungen bei der Erteilung des Prüfungsauftrags und dem Abschluss der Honorarvereinbarung.

(2) Jedes Vertragsland entsendet ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Die Gewährträgersammlung kann zwei weitere Personen mit unternehmerischer Erfahrung in den Aufsichtsrat wählen; die Amtszeit dieser Mitglieder endet mit der Gewährträgersammlung, die über ihre Entlastung für das vierte volle Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.

(3) Jedes Mitglied hat im Aufsichtsrat eine Stimme; die Satzung kann für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ein doppeltes Stimmrecht vorsehen.

(4) In Bezug auf den Aufsichtsrat sind §§ 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2; 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2; 105; 111 Abs. 2 bis 5; 114; 116 in Verbindung mit 93 Abs. 1 und 2 sowie 394; 395 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Der Aufsichtsrat beschließt über:

1. den Erwerb oder die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, soweit nicht die Gewährträgersammlung zuständig ist
2. Kooperationen mit anderen Unternehmen
3. die Geschäftsanweisung für den Vorstand
4. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstands
5. die Entlastung der Vorstandsmitglieder
6. den Wirtschaftsplan
7. den Erlaubnisbehörden vorzulegende Anträge auf neue Glücksspielangebote
8. Grundsatzfragen der Produktentwicklung, des Vertriebs und der Werbung
9. die Besetzung von Beiräten
10. andere Angelegenheiten nach Bestimmung der Satzung.

Die Beschlüsse nach Nr. 1. bis 3. sind einstimmig zu fällen.

(6) Der Aufsichtsrat kann sich für weitere Arten von Geschäften die Zustimmung vorbehalten, soweit nicht die Gewährträgersammlung von ihrem dahingehenden Recht (§ 6 Abs. 4) Gebrauch macht.

(7) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen.

## § 8

### Vorstand

(1) Die NKL wird von dem Vorstand geleitet, der die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters führt. Er ist an die Beschlüsse der Gewährträgersammlung und des Aufsichtsrates gebunden. Der Vorstand vertritt die NKL gerichtlich und außergerichtlich; § 7 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) In Bezug auf den Vorstand ist § 93 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.

## § 9

### Glücksspielaufsicht

(1) Die NKL unterliegt der Glücksspielaufsicht der zuständigen Behörden der Länder.

(2) Die Veranstaltungen der NKL bedürfen der Erlaubnis der Glücksspielaufsicht.

## § 10

### Staatsaufsicht

Die NKL unterliegt der Staatsaufsicht. Die Staatsaufsicht ist Rechtsaufsicht. Sie wird im Benehmen mit den anderen Vertragsländern von der zuständigen Behörde des Sitzlandes ausgeübt.

## § 11

### Ergebnis- und Lotteriesteuerverteilung

(1) Die Gewinne und Verluste der NKL und die Einnahmen aus der Lotteriesteuer sind angemessen unter den Vertragsländern aufzuteilen.

(2) Der Überschuss und die Lotteriesteuer von Spielen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages angeboten werden, werden wie folgt auf die Vertragsländer verteilt:

Es werden zwei Gruppen von Lotterie-Einnahmen gebildet, deren Losumsätze getrennt zu erfassen sind. Nach dem Verhältnis der Losumsätze der beiden Gruppen werden der Überschuss geschäftsjahresweise und die Lotteriesteuer klassenweise mit unterschiedlichen Quoten auf die Länder verteilt.

Für die Zusammensetzung der beiden Gruppen und die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bei jeder Gruppe gilt Folgendes:

- a) Der Überschuss und die Lotteriesteuer, die auf die Losumsätze von Lotterie-Einnahmen entfallen, die bereits vor dem 25. September 1992 Lose vertrieben haben, werden nach festen Quoten verteilt, und zwar erhalten die Länder

Berlin	6,41 v. H.
Brandenburg	3,14 v. H.
Freie Hansestadt Bremen	1,90 v. H.
Freie und Hansestadt Hamburg	16,89 v. H.
Mecklenburg-Vorpommern	2,76 v. H.
Niedersachsen	20,22 v. H.
Nordrhein-Westfalen	37,71 v. H.
Saarland	2,05 v. H.
Sachsen-Anhalt	3,46 v. H.
Schleswig-Holstein	5,46 v. H.

- b) Der Überschuss und die Lotteriesteuer, die auf die Losumsätze von Lotterie-Einnahmen entfallen, die den Losvertrieb mit oder nach dem 25. September 1992 aufgenommen haben, werden nach variablen Quoten verteilt, die wie folgt ermittelt werden:

Der Losumsatz jedes Spielteilnehmers mit Wohnsitz in einem der Vertragsländer wird dem Land zugeordnet, in dem er seinen Wohnsitz hat. Die Losumsätze von Spielteilnehmern mit Wohnsitz außerhalb des Gebiets der Vertragsländer und von Lotterie-Einnahmen aufgrund von Lagerlosen werden den Ländern entsprechend dem Verhältnis der von allen Lotterie-Einnahmen insgesamt in den einzelnen Ländern umgesetzten Lose zugeordnet. Wohnsitz ist beim Versand der Lose der Ort, an den die Lotterie-Einnahme die Lose versendet, beim Tafelgeschäft der Verkaufsort.

Die Wohnsitze der Spielteilnehmer und die Anzahl der an sie verkauften Lose werden einmal pro Lotterie, und zwar jeweils unmittelbar vor der ersten Ziehung der dritten Klasse, ermittelt. Der auf diesen Zeitpunkt ermittelte Verteilungsschlüssel ist bei der Abgabe der Lotteriesteuererklärungen für die vierte bis sechste Klasse der laufenden Lotterie und für die erste bis dritte Klasse der Folge-Lotterie zugrunde zu legen. Der Durchschnitt der auf diesen Zeitpunkt ermittelten Verteilungsschlüssel der Lotterien eines Geschäftsjahres ist bei der Verteilung des Überschusses dieses Geschäftsjahres zugrunde zu legen.

- c) Für die Zuordnung von Lotterie-Einnahmen zu den beiden Gruppen gilt im Falle von Übernahmen Folgendes:

1. Übernimmt eine Lotterie-Einnahme eine andere Lotterie-Einnahme, so wird der gesamte Losumsatz von der Klasse an, in der die Übernahme vollzogen wird, der Gruppe von Lotterie-Einnahmen zugeordnet, der die übernehmende Lotterie-Einnahme angehört.
2. Übernimmt eine bisher nicht oder seit weniger als einem Jahr zugelassene Lotterie-Einnahme eine andere Lotterie-Einnahme oder wird das Geschäft einer Lotterie-Einnahme unter dem alten Namen fortgeführt, so ändert sich die bisherige Zuordnung nicht.

(3) Die Verteilung von Überschuss und Lotteriesteuer von Spielen, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages erstmalig angeboten werden, erfolgt, sofern keine andere Regelung beschlossen wird, anhand von variablen Quoten auf Grundlage der Wohnsitze der Spielteilnehmer.

(4) Der Verteilungsschlüssel kann gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 dieses Staatsvertrages durch einstimmigen Beschluss der Gewährträgerversammlung geändert werden.

## § 12

### Betätigungsverbot

Während der Dauer dieses Vertrages werden die Vertragsländer andere Klassenlotterien weder selbst veranstalten noch sich an solchen unmittelbar oder mittelbar beteiligen. Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gewährträgerversammlung.

## § 13

### Satzung

(1) Im Übrigen werden die Aufgaben und Geschäfte der Anstalt, ihre Vertretung, die Rechtsverhältnisse der Anstalt und ihrer Organe sowie die Grundlagen der Buchführung, Rechnungslegung und Prüfung durch die Satzung geregelt.

(2) Die Satzung und jede Änderung ist in den Amtsblättern der Vertragsländer bekannt zu machen.

## § 14

### Beitritt zur NKL

(1) Andere Länder können diesem Vertrag mit Zustimmung aller Vertragsländer beitreten. Hierbei kann der Anstalt durch Änderung der Satzung ein anderer Name gegeben werden.

(2) Die Gewährträgerversammlung kann bei einem Beitritt zur NKL die Anteile der Vertragsländer am Grundkapital sowie die Anforderungen an die Mehrheitserfordernisse ihrer Beschlüsse einstimmig durch Satzungsänderung neu regeln.

## § 15

### Dauer des Vertrags, Kündigung und Vermögensauseinandersetzung

(1) Dieser Vertrag ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann von jedem der Vertragsländer mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 1. April 2011, gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber allen übrigen Vertragsländern schriftlich zu erklären.

(3) Im Fall der Kündigung bleibt dieser Vertrag zwischen den übrigen Vertragsländern in Kraft.

(4) Scheidet ein Vertragsland aus diesem Vertrag aus, erhält es als Abfindung den Anteil am Grundkapital und den Rücklagen der Anstalt, der seinem Anteil am Gewinn und Verlust im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre entspricht.

(5) Die Gewährträgerversammlung kann bei Ausscheiden eines Landes die Anteile am Grundkapital sowie die Anforderungen an die Mehrheitserfordernisse ihrer Beschlüsse einstimmig durch Satzungsänderung neu regeln.

(6) Wird die Anstalt aufgelöst, so wird ihr Vermögen in dem Verhältnis nach Abs. 4, 2. Halbsatz verteilt; Lasten und Verbindlichkeiten sind vorweg abzulösen.

## § 16

### Zulässigkeit der Umwandlung

Es ist zugelassen, die Anstalt durch Beschluss der Gewährträgerversammlung in die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft umzuwandeln. Die Satzung der Kapitalgesellschaft wird durch die Gewährträgerversammlung festgestellt. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Die Träger der Anstalt gelten als Gründer der Kapitalgesellschaft. Sie übernehmen das Grundkapital der Kapitalgesellschaft.

## Zweiter Teil

### Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

## § 17

### Erster Vorstand

Der Erste Vorstand der Anstalt besteht aus den Personen, die für den Eigenbetrieb zum Ablauf des 31. März 2009 Vorstandsaufgaben wahrgenommen haben.



Ratifizierung und Inkrafttreten

(1) Die Ratifikationsurkunden sollen bis zum Ablauf des 31. Oktober 2008 bei der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt werden. Der Vertrag tritt zum 1. April 2009 in Kraft.

Sind bis zum 31. März 2009 nicht alle Ratifizierungsurkunden bei der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Vereinbarung der Länder vom 3./23. Dezember 1992 ist mit Inkrafttreten dieses Vertrags aufgehoben.

Berlin, den 13.08.2008  
Für das Land Berlin  
Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
Klaus Wowereit

Potsdam, den 11.08.2008  
Für das Land Brandenburg  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch den Minister der Finanzen  
Rainer Speer

Bremen, den 1. Juli 2008  
Für die Freie Hansestadt Bremen  
Die Senatorin für Finanzen  
Karoline Linnert

Hamburg, den 30.6.08  
Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
Der Finanzsenator  
Dr. Michael Freytag

Schwerin, den 17.7.2008  
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Für den Ministerpräsidenten  
Die Finanzministerin  
Sigrid Keler

Hannover, den 18. Juli 2008  
Für das Land Niedersachsen  
Für den Ministerpräsidenten  
Der Finanzminister  
Hartmut Möllring

Düsseldorf, den 27.6.08  
Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Namens des Ministerpräsidenten  
Der Finanzminister  
Dr. Helmut Linssen

Saarbrücken, den 4. Juli 2008  
Für das Saarland  
Namens des Ministerpräsidenten  
Der Minister der Finanzen  
Peter Jacoby

Magdeburg, den 22.07.2008  
Für das Land Sachsen-Anhalt  
Namens des Ministerpräsidenten  
Jens Bullerjahn  
Finanzminister

Kiel, den 1. Sept. 2008  
Für das Land Schleswig-Holstein  
Für den Ministerpräsidenten  
Rainer Wiegard  
Finanzminister

## *Begründung*

### **A. Allgemeiner Teil**

Für die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie (im Weiteren kurz „NKL“) soll mit dem vorliegenden Staatsvertrag zum 1. April 2009 eine für alle zehn Vertragsländer einheitliche gesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen werden. Durch den Staatsvertrag errichten die Vertragsländer in gemeinsamer Trägerschaft eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts; die bisher als gemeinschaftlicher Eigenbetrieb der zehn Trägerländer verfasste NKL wird zum 1. April 2009 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anstalt des öffentlichen Rechts überführt. Die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts bietet die Gewähr dafür, dass die NKL ihre ordnungsrechtliche Aufgabe nach den Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages bestmöglich umsetzt.

### **Ausgangslage**

Die NKL wurde 1947 als Nachfolgerin der Hamburger Klassenlotterie aus dem Jahre 1732 von den fünf Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein als staatliche Klassenlotterie dieser Länder mit Sitz in Hamburg gegründet. Der Trägergemeinschaft der NKL traten 1960 das Saarland und 1990 die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt bei. Die NKL wird also derzeit von zehn Ländern gemeinschaftlich veranstaltet. Rechtsgrundlage ist ein Verwaltungsabkommen der Trägerländer („Ländervereinbarung“) vom 4. Dezember 1947 in der Fassung vom 3./23. Dezember 1992. Die Süddeutsche Klassenlotterie SKL wird auf der Grundlage eines Staatsvertrages veranstaltet.

Die Trägerländer hatten bei Gründung der NKL entschieden, die Durchführung der Lotterie einem Konsortium ihrer Landesbanken zu übertragen. Dieses Bankenconsortium betreibt bislang die Lotterie im Namen und für Rechnung der Länder. Es hat zur Leitung des Unternehmens einen Vorstand eingesetzt. Das Personal der NKL ist nicht bei den Ländern, sondern beim Bankenconsortium angestellt.

Der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene Glücksspielstaatsvertrag setzt eine gesetzliche Grundlage für Glücksspielangebote voraus (§ 10 Abs. 2 GlüStV). Die Trägerländer haben sich dazu entschieden, mit dem Staatsvertrag eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die NKL zu schaffen.

Ziel ist, dass die NKL ihre Veranstaltungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ohne weitere Zwischenschaltung des Bankenconsortiums mit eigenem Personal selbst durchführen kann.

In diesem Rahmen sollen der Unternehmensauftrag und der organisationsrechtliche Handlungsrahmen für die Gestaltung des Spielangebots der NKL mit der hinreichenden Klarheit kodifiziert werden.

### **Lösung**

1. Mit dem Staatsvertrag wird die notwendige gesetzliche Rechtsgrundlage für die NKL – einheitlich in allen Trägerländern – geschaffen.
2. Mit der Überführung der NKL in die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts wird das Ziel der rechtlichen Verselbständigung erreicht; die Zwischenschaltung des Bankenconsortiums für die Durchführung der Lotterie entfällt.
3. Für die Wahl der Anstalt als künftige Rechtsform sprechen folgende Argumente:
  - Der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) sieht unter dem Primat des Spielerschutzes und der Spielsuchtbekämpfung ein staatliches Monopol für Lotterien und Sportwetten vor. Für die NKL ist die öffentlich-rechtliche Rechtsform der Anstalt die Organisationsform, die für die Erfüllung des ordnungsrechtlichen Auftrages nach den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages in besonderem Maß geeignet ist.
  - Die Organisation der Anstalt, z. B. hinsichtlich Geschäftsführung, Aufsichtsorganen, Rechnungslegung und Berichtswesen, wird durch Staatsvertrag und Satzung sachgerecht geregelt.

## **Finanzielle Auswirkungen des Staatsvertrags**

Einsparungen ergeben sich aus dem Wegfall der Provision für das Bankenkonsortium und der Umsatzsteuer auf das Entgelt für die Personalgestellung durch das Konsortium. Im Jahr 2007 betragen diese Aufwendungen ca. 2,1 Mio. €.

Mehraufwendungen der Anstalt können dadurch entstehen, dass bisher vom Bankenkonsortium erbrachte Leistungen künftig extern als Dienstleistung eingekauft werden müssen. Dies betrifft u. a. Beratungen in Rechtsangelegenheiten. Es werden Aufwendungen von ca. 0,2 Mio. € erwartet.

Im Ergebnis wird mit einem positiven Nettoeffekt des Staatsvertrags gerechnet.

## **Auswirkungen auf den Personal- und Stellenbestand der NKL**

Veränderungen im Stellen- und Personalbestand der NKL als Folge des Rechtsformwechsel sind nicht zu erwarten.

## **B. Einzelbegründung**

Zu § 1 (Errichtung, Rechtsform, Sitz)

Durch § 1 wird die rechtsfähige Anstalt errichtet, auf die der bisherige Eigenbetrieb übertragen werden soll.

Abs. 1 sieht im Einklang mit § 10 Abs. 2 GlüStV die Errichtung der NKL mit Wirkung zum 1. April 2009 in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts vor. Der Name „NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie“ wird für die Anstalt beibehalten.

Abs. 2 beschreibt die Aufgabe der Anstalt mit der Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und Spielergänzungen (Zusatzspielen). Der Unternehmensgegenstand wird festgelegt und das zulässige Spielangebot der Anstalt vorgegeben. Bei der Klassenlotterie handelt es sich um eine Lotterie, die in Klassen veranstaltet wird; dieser Bereich wird durch das von den Trägerländern sicherzustellende Glücksspielangebot (§ 10 Abs. 1 GlüStV) ansonsten nicht abgedeckt.

Abs. 3 eröffnet der Anstalt die Möglichkeit, in Erfüllung ihrer Aufgaben Beteiligungen mit anderen Unternehmen einzugehen oder mit diesen zusammenzuarbeiten. Darüber hat die Gewährträgerversammlung nach § 6 Abs. 3 Nr. 12 bzw. der Aufsichtsrat der Anstalt nach § 7 Abs. 5 Nr. 1 und 2 zu entscheiden.

Gemäß Abs. 4 ist Hamburg der Sitz der Anstalt. Der bisherige Eigenbetrieb NKL hat seinen Sitz ebenfalls in Hamburg gehabt.

Die NKL ist die staatliche Klassenlotterie ihrer zehn Vertragsländer. Für die Anstalt gilt grundsätzlich das Landesrecht des Sitzlandes Hamburg; dies dient der Rechtssicherheit und -klarheit für die Anstalt.

Zu § 2 (Vermögensübertragung, Grundkapital, Verteilung der Anteile)

Die Vorschrift regelt die Übertragung des bisherigen Eigenbetriebs auf die Anstalt und die Verteilung des Grundkapitals der Anstalt.

Abs. 1 bestimmt, dass der Eigenbetrieb zum Ablauf des 31. März 2009 auf die Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen wird. Zu diesem Zeitpunkt gehen die im Eigentum der Vertragsländer stehenden, von dem Eigenbetrieb genutzten Betriebsmittel sowie die von dem Eigenbetrieb begründeten Rechte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge als Ganzes auf die Anstalt über. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es sicherzustellen, dass die neue Anstalt des öffentlichen Rechts nahtlos die Geschäftstätigkeit des bisherigen Eigenbetriebs fortführen kann. Durch die Gesamtrechtsnachfolge wird Rechtssicherheit u. a. dadurch hergestellt, dass die vom Eigenbetrieb geschlossenen Verträge, z. B. mit Lieferanten und Dienstleistern, auch für die Anstalt weiter gelten, ohne dass Neuabschlüsse oder Nachverhandlungen darüber notwendig sind.

Abs. 2 bezieht sich auf die aktiven sowie die beendeten Beschäftigungsverhältnisse und regelt die Überleitung der daraus resultierenden Rechte und Pflichten bzw. Versorgungslasten auf die neue Anstalt. Hintergrund dieser Regelung ist, dass alle heutigen Mitarbeiter der NKL nicht bei dem Eigenbetrieb beschäftigt sind, sondern bei dem bisher von den Ländern mit der Durchführung der NKL beauftragten Bankenkonsortium. Da sich das Bankenkonsortium im Zuge des Rechtsformwechsels we-

gen Zweckerfüllung auflöst und die Anstalt nicht dessen Rechtsnachfolger wird, findet für die bei dem Eigenbetrieb bestehenden Beschäftigungsverhältnisse – anders als für die Betriebsmittel – nicht ohne weiteres ein Übergang auf die Anstalt statt. Deswegen werden die Beschäftigungsverhältnisse vertraglich auf die Anstalt überführt. Abs. 2 beauftragt den Vorstand, dies sicherzustellen.

Abs. 3 legt das Grundkapital der Anstalt auf eine Million Euro fest und bestimmt den prozentualen Anteil der Vertragsländer daran. Die Quoten wurden aus dem Durchschnitt der Anteile der Vertragsländer am Kapital des bisherigen Eigenbetriebs NKL der Geschäftsjahre 2004 bis 2006 berechnet. Beim Eigenbetrieb sind die Anteile der Länder zu einem geringen Teil variabel; ihre Berechnung erfolgt in Analogie zu dem Gewinnverteilungsschlüssel in § 11 Abs. 2 dieses Vertrages. Für die Festlegung der zukünftig festen Anteile der Vertragsländer am Grundkapital ist auf die Durchschnittswerte der letzten Geschäftsjahre zurückgegriffen worden.

#### Zu § 3 (Nachhaftung)

Angesichts des Übergangs der vom Eigenbetrieb begründeten Verbindlichkeiten auf die Vertragsländer ist es zweckmäßig, die Haftung dafür zeitlich auf fünf Jahre zu begrenzen; dies folgt dem Rechtsgedanken des § 159 Abs. 1 Handelsgesetzbuch. Die Nachhaftung wird auf bis zum 31. März 2014 fällig werdende Verbindlichkeiten beschränkt. Eine unmittelbare Inanspruchnahme der Vertragsländer durch Gläubiger ist jedoch nachrangig und kommt nur in Betracht, wenn und soweit keine Befriedigung aus dem Anstaltsvermögen erlangt werden kann. Entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital der Anstalt sind die Vertragsländer untereinander zum Ausgleich verpflichtet.

#### Zu § 4 (Haftungsverhältnisse)

Diese Bestimmung legt die Gewährträgerhaftung (Ausfallhaftung) der Vertragsländer für die Verbindlichkeiten der Anstalt nach ihren Anteilen am Grundkapital fest.

Verbindlichkeiten der Anstalt können zum einen aus dem Geschäftsbetrieb, zum anderen vor allem aus dem Lotteriegeschäft entstehen. Wesentliches Systemmerkmal der Klassenlotterien ist die sogenannte „Gewinnplangarantie“. Im Gegensatz zu Totalisatorspielen, wie z. B. Lotto 6 aus 49, werden alle Gewinne eines Gewinnplans der Anzahl und Höhe nach garantiert ausgespielt, unabhängig von der Anzahl der verkauften Lose. In Abhängigkeit davon, ob nun relativ mehr oder weniger Gewinne auf verkaufte Lose fallen, als im Durchschnitt zu erwarten ist, kann in einer Lotterie eine höhere oder niedrigere Ausschüttungsquote als geplant („Unter-“ bzw. „Überplanspiel“) auftreten. Die Anstalt kann diese Abweichungen der tatsächlichen von der geplanten Ausschüttungsquote durch ihren Bilanzgewinn und eine eigens für diesen Zweck geschaffene „Planspielausgleichsrücklage“ abfedern. Dennoch ist es zumindest theoretisch möglich, dass in einzelnen Lotterien temporär durch eine außergewöhnlich hohe Ausschüttungsquote ein negatives Bilanzergebnis entstehen könnte. Dies wird zwar in den Folgelotterien nach dem Gesetz der großen Zahlen wieder ausgeglichen, muss aber erst einmal von den Vertragsländern übernommen werden.

Beim Eigenbetrieb NKL war die Ausfallhaftung ebenfalls unbegrenzt. Insoweit ändert sich aus dieser Sicht nichts an der Risikosituation für die Länder.

Die NKL lässt ihr Spielangebot zu jeder Lotterie risikomathematisch bewerten, um etwaige Risiken zu minimieren. Ferner verfügte die NKL bislang immer über genügend eigene finanzielle Mittel und Liquidität aus dem Spielgeschäft, sodass eine Fremdfinanzierung, z. B. durch Aufnahme von Krediten, bislang nicht erforderlich war.

#### Zu § 5 (Organe und Beiräte)

Die Norm zählt in Abs. 1 mit der Gewährträgersammlung, dem Aufsichtsrat sowie dem Vorstand die drei Organe der NKL als Anstalt des öffentlichen Rechts auf. Dieser Staatsvertrag geht nach § 4 von einer unbegrenzten Gewährträgerhaftung der Anstaltsträger und damit einer Beibehaltung der heutigen Situation für die Länder aus. Je umfassender die Gewährträgerhaftung aber ist, desto notwendiger muss auch das Interesse der Trägerländer an einer Gewährträgersammlung sein, welche die originären Eigentümerinteressen wahrnimmt. Aus diesem Grund ist die Organstruktur der Anstalt NKL dreistufig.

Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, dass von der Gewährträgersammlung Beiräte für die NKL berufen werden, über deren Besetzung der Aufsichtsrat bestimmt. Die Mit-

glieder der Beiräte können der Anstalt in bestimmten Fragen beratend zur Seite stehen.

#### Zu § 6 (Gewährträgersversammlung)

Nach Abs. 1 nehmen die Vertragsländer ihre Rechte als Anstaltsträger in der Gewährträgersversammlung wahr. Die Versammlung ist damit vergleichbar mit einer Hauptversammlung bei Aktiengesellschaften.

Jedes Vertragsland entsendet gemäß Abs. 2 zu seiner Vertretung eine Person in die Versammlung. Das Stimmengewicht eines Landes in dieser Versammlung ist äquivalent zu seinem Anteil am Grundkapital. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich der Umfang der Haftung der Vertragsländer als Gewährträger der Anstalt für jedes Vertragsland aus seinem Anteil am Grundkapital ergibt. Ländern, die ein höheres Haftungsrisiko besitzen und die von der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der Anstalt in einem größeren Ausmaß betroffen sind, wird richtigerweise ein größeres Stimmengewicht in der Gewährträgersversammlung eingeräumt. Zum Ausgleich gelten qualifizierte Mehrheitserfordernisse für Beschlüsse der Gewährträgersversammlung.

Abs. 3 führt die Regelzuständigkeiten der Gewährträgersammlung auf und legt die für Beschlüsse in den einzelnen Bereichen erforderlichen Zustimmungsquoren fest. Zu den wichtigen Beschlüssen, die von der Gewährträgersammlung zu treffen sind, zählen u. a. neben der Satzung und deren Änderung Rechtsformänderungen, die Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers sowie Vorgaben für den Aufsichtsrat. Ferner bedürfen wichtige Entscheidungen zur Organisation und zur Zukunft der Anstalt der Zustimmung der Gewährträgersammlung. Je nach Bedeutung der Beschlüsse ist entweder ein einstimmiges Votum oder eine doppelte Mehrheit von mindestens 60 % der Stimmen und von mindestens sieben der zehn Länder erforderlich.

Abs. 4 stellt klar, dass sich die Gewährträgersammlung auch für weitere Entscheidungen, die nicht ausdrücklich in dem Regelungskatalog des Abs. 3 enthalten sind, ihre Zustimmung vorbehalten kann.

#### Zu § 7 (Aufsichtsrat)

Die Vorschrift umschreibt die Funktion, Größe sowie die Zuständigkeiten des Aufsichtsrates.

Nach Abs. 1 besteht die originäre Aufgabe des Aufsichtsrats in der Überwachung der Geschäftsführung sowie der Bestimmung der Grundzüge der Geschäftspolitik der Anstalt. Seine Funktion liegt also in einer unternehmerischen und wirtschaftlichen Aufsicht, nicht aber in einer lotterierechtlichen. Für die Glücksspielaufsicht sind gemäß GlüStV allein die Behörden der Länder zuständig. Dabei ist zu beachten, dass die Glücksspielaufsicht nicht durch eine Behörde ausgeübt werden darf, die für die Finanzen oder die Beteiligungsverwaltung eines staatlichen Veranstalters wie die NKL zuständig ist (§ 9 Abs. 6 GlüStV). In Abs. 1 Satz 2 ist die Vertretung der Anstalt gegenüber dem Vorstand und dem Abschlussprüfer festgelegt.

Abs. 2 legt fest, dass jedes Vertragsland ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsendet. Darüber hinaus können bis zu zwei weitere Personen durch die Gewährträgersammlung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Diese Personen sollen das wirtschaftliche Know-how des Aufsichtsrats verstärken. Im Ergebnis besteht der Aufsichtsrat der Anstalt aus mindestens zehn und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Mandate der Ländervertreter sind zeitlich nicht begrenzt, die der weiteren Aufsichtsratsmitglieder auf vier Jahre.

Nach Abs. 3 hat jedes Mitglied im Aufsichtsrat eine Stimme. Anders als in der Gewährträgersammlung, wo sich das Stimmrecht eines Landes nach seinem Anteil am Grundkapital richtet, hat hier jedes Mitglied „gleiches Gewicht“. Da sich bei einer geraden Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern bei Beschlüssen eine Stimmgleichheit ergeben kann, kann in der Satzung ein doppeltes Stimmrecht für die/den Vorsitzende(n) des Aufsichtsrates vorgesehen werden.

Abs. 4 verweist auf Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG), die für den Aufsichtsrat gelten sollen. Es wird u. a. Bezug genommen auf die Berichterstattung an den Aufsichtsrat, die persönlichen Voraussetzungen der Aufsichtsratsmitglieder sowie die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats. Dadurch wird auch den Standards der Corporate Governance Genüge getan.

Abs. 5 listet den Katalog von Beschlussgegenständen auf, die in den Kompetenzbereich des Aufsichtsrats der Anstalt fallen. Die von dem Aufsichtsrat zu fällenden Beschlüsse korrespondieren mit der in Abs. 1 Satz 1 festgelegten Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen und die Grundsätze der Geschäftspolitik zu bestimmen. Wichtige Sachverhalte bedürfen dabei eines einstimmigen Beschlusses des Aufsichtsrates.

Die in Abs. 5 des Staatsvertrages aufgeführten Beschlussgegenstände des Aufsichtsrates sind nicht abschließend zu sehen. Nach Abs. 6 kann sich dieser für weitere Arten von Geschäften die Zustimmung vorbehalten.

Abs. 7 regelt die Bildung von Ausschüssen aus der Mitte des Aufsichtsrats; die Ausschüsse können Beschlüsse vorbereiten und deren Ausführung überwachen, besitzen selbst aber keine Befugnis zur Entscheidung anstelle des Aufsichtsrats.

#### Zu § 8 (Vorstand)

Nach Abs. 1 ist der Vorstand das geschäftsleitende Organ der Anstalt. Er ist beauftragt, die Geschäfte der Anstalt eigenverantwortlich zu führen. Dabei hat dieser kaufmännische Grundsätze und Sorgfaltspflichten zu beachten. Die Geschäftsführung durch den Vorstand hat im Rahmen der Vorschriften des Staatsvertrags, der Satzung sowie der Beschlüsse der Gewährträgersammlung und des Aufsichtsrates zu erfolgen; insoweit besteht für ihn eine Weisungsgebundenheit. Die Anstalt wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand handelt gemäß einer „Geschäftsanweisung für den Vorstand“, die nach § 7 Abs. 5 Nr. 3 vom Aufsichtsrat der Anstalt einstimmig zu beschließen ist.

Abs. 2 normiert die besonderen Sorgfaltspflichten und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstands durch die Bezugnahme auf § 93 Abs. 1 und 2 AktG.

#### Zu § 9 (Glücksspielaufsicht)

Die Vorschrift stellt klar, dass die Glücksspielaufsicht über die NKL nicht durch die Aufsichtsorgane der Anstalt, sondern durch die zuständigen Behörden der Länder ausgeübt wird.

Abs. 1 stellt klar, dass auch die NKL der Glücksspielaufsicht der Länder unterliegt.

Nach Abs. 2 bedürfen die Veranstaltungen der NKL der Erlaubnis der Glücksspielaufsicht. Die Bestimmung ist unmittelbarer Ausfluss von § 4 GlüStV. In dessen Abs. 1 ist ein umfassendes Verbot des öffentlichen Glücksspiels mit Erlaubnisvorbehalt geregelt. Jede Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele bedarf der Erlaubnis, ohne diese Erlaubnis ist eine darauf gerichtete Veranstaltung und Vermittlung verboten.

#### Zu § 10 (Staatsaufsicht)

Neben der spezifischen Glücksspielaufsicht unterliegt die NKL als Anstalt öffentlichen Rechts, die im Rahmen dieses Staatsvertrags als Träger der Selbstverwaltung öffentliche Aufgaben ihrer Vertragsländer wahrnimmt, auch der allgemeinen Staatsaufsicht dieser Länder; sie wird als Rechtsaufsicht ausgeübt.

#### Zu § 11 (Ergebnis- und Lotteriesteuerverteilung)

Geregelt wird die Aufteilung der Gewinne und Verluste der NKL sowie der Einnahmen aus der Lotteriesteuer unter den Vertragsländern.

Abs. 1 ist eine Generalklausel, der zufolge die Verteilung angemessen zu erfolgen hat. Die Klausel würde dann greifen, wenn die Regelungen in Abs. 2 und 3 zur Aufteilung der Gewinne und Verluste der NKL sowie der Einnahmen aus der Lotteriesteuer davon abweichen würden oder für einen bestimmten Fall nicht anwendbar wären.

Abs. 2 beschreibt die Verteilung des Überschusses und der Lotteriesteuer von Spielen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages von der NKL angeboten werden. Der Verteilungsschlüssel in Abs. 2 entspricht materiell der Regelung in der Vereinbarung der Länder von 1992 mit redaktionellen Anpassungen.

Abs. 3 legt den Verteilungsmodus für den Überschuss und die Lotteriesteuer von Spielen fest, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages erstmalig angeboten werden; dabei soll im Regelfall der Wohnsitz des Spielteilnehmers maßgeblich sein.



Nach Abs. 4 kann der Verteilungsschlüssel zur Aufteilung der Gewinne und Verluste der NKL sowie der Einnahmen aus der Lotteriesteuer durch die Gewährträgerversammlung abgeändert werden, dies jedoch nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 nur durch einstimmigen Beschluss. Eine Neuregelung des Verteilungsschlüssels kann u. a. notwendig werden, wenn Länder aus der Vertragsgemeinschaft austreten oder sich neue Länder dieser anschließen.

#### Zu § 12 (Betätigungsverbot)

Mit dieser Bestimmung verpflichten sich die Vertragsländer dazu, ohne einstimmigen Beschluss der Gewährträgerversammlung andere Klassenlotterien als die NKL weder selbst zu veranstalten noch sich an solchen unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen. Damit soll verhindert werden, dass sich die Vertragsländer quasi selbst Konkurrenz machen, indem sie zeitgleich mehrere staatliche Klassenlotterien in eigener Regie in ihrem Hoheitsgebiet veranstalten.

#### Zu § 13 (Satzung)

Die NKL gibt sich eine Satzung, um insbesondere Aufgaben und das gesamte Innenverhältnis der Anstalt zu regeln. Nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 dieses Vertrages beschließt die Gewährträgerversammlung über die Satzung und deren Änderung. Diese Beschlüsse sind einstimmig zu treffen.

Abs. 1 listet die Regelungsgegenstände auf, die in der Satzung der Anstalt festzulegen sind. Diese entsprechen dem Kanon, der auch in den Satzungen anderer öffentlicher Unternehmen normalerweise geregelt wird. Abs. 2 legt fest, in welcher Form die Satzung bzw. jede Satzungsänderung öffentlich bekannt zu machen ist.

#### Zu § 14 (Beitritt zur NKL)

Bereits in der Vergangenheit ist der Kreis der an der NKL beteiligten Länder schrittweise größer geworden. Die NKL wurde 1947 von fünf Vertragsländern gegründet. Bis 1990 sind fünf weitere Länder der NKL beigetreten, sodass der Kreis der Vertragsländer derzeit zehn Länder umfasst.

Die Möglichkeit der Erweiterung der Ländergemeinschaft soll gem. Abs. 1 auch künftig durch einen Beitritt zum Vertrag unter Zustimmung aller bisherigen Vertragsländer gegeben sein.

Durch einen Beitritt neuer Länder werden sich die Gewichte innerhalb der Vertragsgemeinschaft verschieben. Dies betrifft neben dem in § 11 festgelegten Verteilungsschlüssel für Gewinn und Verlust sowie für die Lotteriesteuer vor allem auch die jeweiligen Anteile der Länder am Grundkapital nach § 2 Abs. 3 und die Mehrheitserfordernisse bei Entscheidungen der Gewährträgerversammlung nach § 6 Abs. 3 Satz 2. Durch einen einstimmigen Beschluss der Gewährträgerversammlung kann nach Abs. 2 eine Neugewichtung der Anteile der Länder vorgenommen werden.

#### Zu § 15 (Dauer des Vertrags, Kündigung und Vermögensauseinandersetzung)

Abs. 1 macht deutlich, dass die Gültigkeit des Staatsvertrags nicht an die Dauer des GlüStV oder etwaiger Nachfolgeregelungen gebunden ist.

Abs. 2 regelt die Fristen und das Verfahren einer Vertragskündigung durch eines oder mehrere der Vertragsländer. Erstmals kann der Vertrag zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten schriftlich gegenüber den anderen Vertragsländern gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres.

Nach Abs. 3 berührt die Kündigung eines oder mehrerer Länder das Fortbestehen des Staatsvertrages nicht, d. h., er bleibt zwischen den verbleibenden Ländern in Kraft.

Beim Ausscheiden eines Vertragslands soll dieses einen angemessenen Anteil am Vermögen der Anstalt (Grundkapital und Rücklagen) erhalten; dies regelt Abs. 4. Das ausscheidende Land erhält einen Anteil, der dem Durchschnitt seines Anteils am Gewinn und Verlust der letzten drei Geschäftsjahre entspricht. Eine Teilhabe des ausscheidenden Landes an weiteren Vermögenswerten der Anstalt ist nicht vorgesehen, um nicht die Substanz des Unternehmens nachhaltig zu gefährden.

Analog zu § 14 Abs. 2 wird in Abs. 5 die Neuregelung der Anteile am Grundkapital sowie der Mehrheitserfordernisse im Falle des Ausscheidens von Vertragsländern bestimmt.

Abs. 6 regelt die Verteilung des Vermögens der Anstalt im Falle ihrer Auflösung unter den Vertragsländern. Im Gegensatz zu Abs. 4 sind dabei Lasten und Verbindlichkeiten vor einer Verteilung zunächst abzulösen.

#### Zu § 16 (Zulässigkeit der Umwandlung)

Nach § 10 Abs. 2 GlüStV kann ein ausreichendes Glücksspielangebot nicht nur durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, sondern auch durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllt werden. Die in § 16 grundsätzlich gestattete Rechtsformumwandlung von einer Anstalt des öffentlichen Rechts hin zu einer Kapitalgesellschaft füllt damit den durch den GlüStV vorgegebenen Rahmen aus.

Die mögliche Umwandlung der Anstalt in eine Kapitalgesellschaft soll nach § 16 im Rahmen dieses Staatsvertrags möglich sein, ohne dass ein Neuabschluss des Vertrages erfolgen muss.

#### Zu § 17 (Erster Vorstand)

Um die Handlungsfähigkeit der neu errichteten Anstalt von Anfang an sicherzustellen, wird der Vorstand des bisherigen Eigenbetriebs NKL, derzeit bestehend aus zwei Mitgliedern, kraft Gesetzes der erste Vorstand der neuen Anstalt.

#### Zu § 18 (Ratifizierung und Inkrafttreten)

Abs. 1 bestimmt, dass der Staatsvertrag zum 1. April 2009 in Kraft tritt. Dieses Datum korrespondiert mit dem Datum der Anstaltserrichtung in § 1 Abs. 1. Es ist vorgesehen, dass die Ratifikationsurkunden zum Staatsvertrag ein halbes Jahr vor seinem Inkrafttreten bei der Finanzbehörde des Sitzlandes hinterlegt werden; dieser zeitliche Vorlauf wird aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit benötigt. Der Staatsvertrag wird aber nicht dadurch hinfällig, dass die Ratifikationsurkunden unvorhergesehen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor dem 1. April 2009 hinterlegt werden.

Konstituierender Vertrag für die NKL war bislang die „Vereinbarung der Länder“ in der Fassung vom 3./23. Dezember 1992. Diese wird nach Abs. 2 mit Inkrafttreten des Staatsvertrages vollständig aufgehoben.



*Satzung der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie*

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

Die Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein (im Folgenden: „Vertragsländer“) haben mit Wirkung vom 1. April 2009 durch Staatsvertrag (im Folgenden: „NKL-Staatsvertrag“) eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen

NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie

– im Folgenden: „Anstalt“ oder „NKL“ –

mit dem Sitz in Hamburg errichtet.

§ 2

Anstaltszweck, Aufgaben

(1) Anstaltszweck der NKL ist es, einen Beitrag zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots zu leisten.

(2) Dazu hat die NKL die Aufgabe, staatliche Klassenlotterien und Spielergänzungen (Zusatzspiele) zu veranstalten.

(3) Die NKL ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig oder nützlich sind.

§ 3

Organe

(1) Die Organe der Anstalt sind

- a) die Gewährträgerversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Vorstand.

(2) Mitglieder von Organen dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung

- a) ihnen selbst,
- b) einem Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung,
- c) einem Unternehmen, bei denen sie

1. Gesellschafter oder

2. Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans sind,

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In Bezug auf Vorstandsmitglieder gilt Satz 1 Buchst. c) Nr. 2. nicht, soweit sie Organfunktionen in Beteiligungsunternehmen der Anstalt ausüben.

§ 4

Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung ist von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mindestens einmal jährlich und im Übrigen dann einzuberufen, wenn eines der Vertragsländer, der Aufsichtsrat oder der Vorstand es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

(2) Die Einladung zu der Gewährträgerversammlung erfolgt durch den Vorstand im Auftrag des Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen, in denen der Vorstand Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge erläutert. Der Vorstand nimmt an der Versammlung teil, soweit diese nichts anderes beschließt.

(3) Die Gewährträgerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 (sechzig) vom Hundert des Grundkapitals und sieben Vertragsländer vertreten sind. Für Beschlüsse, die der Einstimmigkeit bedürfen, müssen alle Vertragsländer vertreten sein.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und unverzüglich an die Vertragsländer zu übersenden ist; die Niederschrift ist der Versammlung regelmäßig in ihrer nächstfolgenden Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn die Vertreter sämtlicher Vertragsländer sich in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit dieser Form der Stimmabgabe einverstanden erklären. Über die Einleitung des Abstimmungsverfahrens entscheidet der Vorsitzende; er hat das Abstimmungsergebnis unverzüglich protokollieren zu lassen und den Vertragsländern bekannt zu geben.

## § 5

### Aufsichtsrat

(1) Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Beratung und Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Die Beratungs- und Überwachungspflichten des Aufsichtsrats erstrecken sich auf die im Mehrheitsbesitz der Anstalt stehenden oder von ihr abhängigen Unternehmen.

(2) Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal jährlich und im Übrigen so oft zusammen, wie die Lage der Anstalt es erfordert. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Mitglied des Aufsichtsrats es unter Angabe des Verhandlungsgegenstands verlangt.

(3) Jedes Mitglied kann sein Mandat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Es kann jedes Vertragsland das von ihm entsandte Mitglied und die Gewährträgerversammlung von ihr gewählte Mitglieder jederzeit abberufen.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Erklärungen für den Aufsichtsrat gegenüber Dritten werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, abgegeben.

(6) Die Einladung zu Aufsichtsratssitzungen erfolgt durch den Vorstand im Auftrag des Vorsitzenden in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung; die Einladung soll den Mitgliedern mit den Beratungsunterlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit dieser nichts anderes beschließt.

(7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Abstimmung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen; schriftliche Stimmabgaben bleiben für die Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht anderweitig eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Ergibt in Angelegenheiten, in denen nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer nach nochmaliger Beratung stattfindenden erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der in der Sitzung amtierende Vorsitzende zwei Stimmen.

(9) Über die in dem NKL-Staatsvertrag und die in dieser Satzung anderweitig bestimmten Gegenstände hinaus bedürfen folgende Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. Gewinnpläne und Spielbedingungen
2. Regelungen zur Vertriebsvergütung (Provision und sonstige Bedingungen) für die Lotterie-Einnahmen
3. Betriebsvorschriften für Lotterie-Einnahmen

4. Vertragsmuster über die Verträge mit den Lotterie-Einnahmen
  5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
  6. Baumaßnahmen mit einem Kostenvolumen, das einen von dem Aufsichtsrat zu beschließenden Betrag überschreitet
  7. Abschluss von Geschäften mit Vorstandsmitgliedern oder Prokuristen
  8. Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder
  9. Beitritt zu oder Austritt aus Arbeitgeberverbänden oder sonstige Begründung, Änderung oder Beendigung von Tarifbindungen
  10. Abschluss von Dienstvereinbarungen, soweit sie erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, oder Sozialplänen
  11. Grundsätze für die Gewährung leistungsbezogener Vergütungsbestandteile
  12. Verträge mit dem Abschlussprüfer über Beratungs- oder andere Dienstleistungen, soweit die kumulierten Honorare hieraus zehn vom Hundert der Vergütung für die jährliche Abschlussprüfung übersteigen
  13. Abschluss von Geschäften mit Mitgliedern des Aufsichtsrats oder eines Beirats.
- (10) Es gelten für die Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrats § 4 Abs. 4 und für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen § 4 Abs. 5 entsprechend.
- (11) Die Niederschriften über Sitzungen des Aufsichtsrats und über außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sowie der vom Aufsichtsrat beschlossene Wirtschaftsplan sind unverzüglich auch an die Gewährträger zu übersenden.
- (12) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwendungen; auf Beschluss der Gewährträgersammlung kann ihnen daneben ein Sitzungsgeld gewährt werden.

## § 6

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht in der Regel aus zwei Mitgliedern.
- (2) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Anstalt allein. Andernfalls erfolgt die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.
- (3) Der Vorstand kann im Rahmen der durch den Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsanweisung für den Vorstand die Vertretung der Anstalt durch Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht anderweitig regeln.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Fall der Doppelvertretung in Wahrnehmung von Organfunktionen im Verhältnis zwischen der Anstalt und deren Beteiligungsunternehmen befreit. Über weitergehende Befreiungen entscheidet die Gewährträgersammlung.

## § 7

### Beiräte

- (1) In dem Einsetzungsbeschluss bestimmt die Gewährträgersammlung die Aufgaben des Beirats und die Höchstzahl seiner Mitglieder. Beiräte müssen mindestens drei Mitglieder haben.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Zusammensetzung des Beirats und bestellt dessen Mitglieder.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen von Beiräten teil.
- (4) Beiräte geben als Ergebnis ihrer Beratungen Empfehlungen ab, die in Sitzungen in Form von Beschlüssen zu fassen sind. Beschlüsse können nur zustande kommen, wenn mindestens drei Mitglieder des Beirats an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Die Mitglieder von Beiräten erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwendungen; mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann ihnen daneben ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (6) Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8

### Berichtspflichten

(1) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich in Bezug auf die Anstalt und Unternehmen, an denen diese mit Mehrheit beteiligt ist oder die von ihr abhängig sind, über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
2. die Rentabilität der Anstalt;
3. den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Anstalt,
4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können.

(2) Die Berichte sind regelmäßig in Textform zu erstatten.

## § 9

### Risikoüberwachung

Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die Anstalt gefährdende Risiken früh erkannt werden.

## § 10

### Vertrieb der Lose

(1) Die NKL bedient sich bei dem Vertrieb ihrer Lose Lotterie-Einnahmen. Die Lotterie-Einnahmen vertreiben die Lose im Namen und für Rechnung der NKL. Sie bedürfen einer Erlaubnis der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde.

(2) Die NKL schließt mit Lotterie-Einnahmen einen Vertriebsvertrag über den Vertrieb der Lose der NKL. Die näheren Vorschriften über das Verhältnis der Lotterie-Einnahmen zur NKL und zu den Käufern der Lose sind in Betriebsvorschriften festgelegt.

(3) Der Vorstand überwacht das Geschäftsgebaren der Lotterie-Einnahmen.

(4) Die NKL kann ihre Lose auch selbst oder in Kooperation mit Dritten vertreiben.

## § 11

### Geschäftsjahr und Wirtschaftsplan

(1) Das Geschäftsjahr der NKL beginnt zum 1. April und endet mit dem 31. März des folgenden Jahres.

(2) Der Vorstand erstellt jedes Jahr für das nachfolgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Liquiditäts-, Investitions- und Stellenplan) mit einer in gleicher Weise gegliederten mittelfristigen Unternehmensplanung. Der Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen. Im Übrigen legt der Aufsichtsrat Inhalt und Gliederung des Wirtschaftsplans fest.

(3) Nachträgliche Änderungen des Wirtschaftsplans, die zu Erhöhungen von Aufwendungen, Investitionen und Personal führen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Betriebsnotwendige Abweichungen in den Ausgabenansätzen bedürfen der Zustimmung nicht, soweit sie durch höhere Einnahmen zwangsläufig entstehen; andernfalls ist eine Zustimmung nur erforderlich, wenn der Gesamtbetrag der Aufwendungen überschritten wird. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

## § 12

### Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

(1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Handelsbücher geführt werden.

(2) Die Anstalt bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(3) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht – gegebenenfalls auch einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht – in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht – sowie gegebenenfalls Konzernabschluss und Konzernlagebericht – sind unverzüglich von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

(4) Die Prüfungsberichte sind dem Aufsichtsrat vorzulegen; dem Vorstand ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zu kritischen Prüfungsbemerkungen hat der Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat eine schriftliche Stellungnahme unter Angabe der dazu veranlassten oder vorgesehenen Maßnahmen abzugeben.

(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht und den Vorschlag für die Ergebnisverwendung zu prüfen. Gegenstand der Prüfung ist auch, ob die Ausübung der Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Entscheidungen der Geschäftsführung über Einstellungen in und Entnahmen aus Rücklagen zweckmäßig und angemessen sind.

(6) Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis seiner Prüfung an die Gewährträgerversammlung schriftlich zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt.

(7) Über die Feststellung des Jahresabschlusses ist spätestens bis zum Ablauf von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu beschließen.

#### § 13

##### Rücklage zum Ausgleich von Planspielrisiken

Zum Ausgleich von Planspielrisiken wird eine Rücklage gebildet; über Zuführungen und Entnahmen entscheidet die Gewährträgerversammlung. Bei einer Auflösung der Rücklage ist der Verteilungsschlüssel gemäß § 15 Abs. 4 des Staatsvertrags zugrunde zu legen.

#### § 14

##### Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Den zuständigen Stellen der Vertragsländer stehen die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.

#### § 15

##### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

#### § 16

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Sitzlandes, frühestens jedoch zum 1. April 2009, in Kraft.